

# Auszug aus unseren FAQ zum Thema Fortbildungsverpflichtung

## Wie gelangen die Fortbildungspunkte auf mein Punktekonto?

Über Ihre Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN = Nummer Ihrer Barcode-Etiketten), die ein Leben lang gleich bleibt, auch bei Kammerwechsel.

Für die elektronische Erfassung Ihrer Punkte müssen zwei Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Kleben des Barcodes auf die Anwesenheitsliste und
2. Scannen der Barcodes durch den Veranstalter oder die Ärztekammer Hamburg.

Die Datenübermittlung auf Ihr Punktekonto dauert 2-4 Wochen.

Barcode-Etiketten erhalten Sie unter [www.aerztekammer-hamburg.org/barcodes.html](http://www.aerztekammer-hamburg.org/barcodes.html).

## Wie können Fortbildungspunkte auf das Punktekonto selbstständig nachgetragen werden?

Über die „Fortbildungspunkte-Selbsteingabe“ unter [www.aerztekammer-hamburg.org/fortbildungspunktekonto-selbsteingabe.html](http://www.aerztekammer-hamburg.org/fortbildungspunktekonto-selbsteingabe.html).

Dies ist nur möglich für Teilnahmebescheinigungen mit Veranstaltungsnummer (VNR).

Reichen Sie uns die Kopien Ihrer Teilnahmebescheinigungen mit dem automatisch erstellten Begleitzettel ein. Wir bearbeiten zeitnah Ihre Unterlagen, die wir anschließend vernichten.

## Wie kann ich meine Fortbildungsbescheinigungen bei der Fortbildungsakademie einreichen?

Bitte prüfen Sie vorab, ob eine elektronische Übermittlung bereits erfolgt ist.

Möchten Sie die „Fortbildungspunkte-Selbsteingabe“ **nicht** nutzen, tragen wir fehlende Punkte manuell nach. Dies gilt auch für Teilnahmebescheinigungen ohne VNR, bspw. Tätigkeiten als Referent, als wissenschaftlich verantwortlicher Arzt, für Publikationen, Auslandsveranstaltungen, Hospitationen, Supervisionen.

Wir erfassen Ihre Punkte bis zu der gesetzlich geforderten Mindestpunktsumme von 250 pro Fünfjahresfortbildungszeitraum.

Hierfür:

1. **Sehen Sie** Ihr Fortbildungspunktekonto ein und machen Sie einen Abgleich:
  - direkt im Mitgliederportal unter [portal.aerztekammer-hamburg.org](http://portal.aerztekammer-hamburg.org)
  - mittels FobiApp unter [www.aerztekammer-hamburg.org/fobiapp.html](http://www.aerztekammer-hamburg.org/fobiapp.html)
  - oder auf Nachfrage bei der Fortbildungsakademie: 040 202299-306/-309/-308 | [akademie@aekhh.de](mailto:akademie@aekhh.de)
2. **Reichen Sie** bei uns nur **nicht** registrierte Teilnahmebescheinigungen mit dem „Antrag auf Bearbeitung von Fortbildungsbescheinigungen“ ein, den Sie unter [www.aerztekammer-hamburg.org/Service.html](http://www.aerztekammer-hamburg.org/Service.html) finden oder persönlich bei uns anfordern.
3. **Legen Sie** uns Ihre Bescheinigungen bitte nur in Kopie und nur einmal jährlich vor. Es mindert unsere Bearbeitungszeit und stellt somit auch eine zügige Bearbeitung Ihres Vorgangs sicher.

## Welche Fortbildungszertifikate kann ich bei der Ärztekammer beantragen?

Ein **Jahreszertifikat**, wenn in einem Kalenderjahr mindestens 50 Fortbildungspunkte vorliegen.

Das **Fortbildungszertifikat**, welches dem Nachweis der erfüllten Fortbildungspflicht dient. Der Fortbildungszeitraum umfasst mindestens 5 Jahre und 250 Punkte. Es kann am Ende oder auch innerhalb des Fortbildungszeitraums ausgestellt werden.

## Wie berechnet sich mein gesetzlicher Fortbildungszeitraum?

Sind Sie als Fachärztin/Facharzt in der Patientenversorgung tätig, unterliegen Sie der **Nachweisverpflichtung nach SGB V**:

1. Gemäß § 3 Abs. 3 der „**Regelungen, des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Fortbildung der Fachärztinnen und Fachärzte [...] im Krankenhaus**“ beginnt mit der Aufnahme der Facharztstätigkeit im Krankenhaus der gesetzliche Nachweiszeitraum (frühestens zum 01.01.2006), in dem der ärztlichen Leitung gegenüber 250 Fortbildungspunkte in fünf Jahren nachzuweisen sind.
2. Sind Sie als **Vertragsärztin/-arzt** tätig, sind Sie verpflichtet ebenfalls in Fünfjahreszeiträumen, beginnend mit dem Tag der Aufnahme Ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit, jeweils 250 Fortbildungspunkte der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH) gegenüber nachzuweisen.

## Verlängern Unterbrechungen der Tätigkeit meinen Fortbildungszeitraum?

Haben Sie Ihre Tätigkeit in Ihrem Fortbildungszeitraum um mindestens drei Monate (aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit, Arbeitslosenzeit) unterbrochen, so verlängert sich Ihr Fortbildungszeitraum entsprechend. Bitte halten Sie diesbezüglich Rücksprache mit der ärztlichen Leitung bzw. der KVH (040 22802-559/-781).